



Richtlinien

über die Vergabe städtischer Räume insbesondere der Bürgersäle und die außerschulische Verwendung von Schulen und Sportstätten der Stadt Staufen i.Br.

vom 01.07.2025

I. Zielsetzung

Diese Richtlinien regeln die Überlassung, Nutzung und Vermietung von städtischen Räumen durch die Stadt Staufen i.Br.. Sie dienen der transparenten, gerechten und einheitlichen Vergabepraxis.

II. Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für alle städtischen Räume, die zur gelegentlichen oder regelmäßigen Nutzung zur Verfügung gestellt werden. Hierzu zählen

- Belchenhalle
- Bürgerhaus Grunern
- Bürgerhaus Wettelbrunn
- FaustForum
- Räumlichkeiten im Kapuzinerhof
- Schulräume
- Stubenhaus

III. Allgemeine Regeln

3.1 Städtische Räume und Einrichtungen können vorübergehend überlassen werden, wenn

- a) städtische oder andere öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.
 - b) der Raum für die geplante Veranstaltung geeignet und zugelassen ist.
 - c) das erforderliche Personal bereitgestellt werden kann, insbesondere bei Überlassung an Wochenenden und Feiertagen bzw. während der Ferienzeit.
- Die im Veranstaltungskalender aufgeführten Veranstaltungen haben Vorrang. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

- 3.2 Die überlassenen Räume und Einrichtungen müssen pfleglich behandelt werden. Auf das gesetzliche Rauchverbot in öffentlichen Räumen wird hingewiesen. Der Mieter darf nicht gegen die öffentliche Ordnung verstoßen. Die Bestimmungen des Jugendschutzes sind einzuhalten.
- 3.3 Soweit zahlungspflichtige Musikaufführungen erfolgen, wird auf die Verpflichtung zur Anmeldung bei der GEMA hingewiesen.

IV. Vergabeverfahren und Mietpreise

- Die Reservierung der Räumlichkeiten für Veranstaltungen erfolgt nur auf schriftlichen Antrag. Entsprechende Formulare können unter www.staufen.de heruntergeladen werden. Das Nutzungsentgelt kann der veröffentlichten Preisliste entnommen werden. Das Auf- und Abbauen anlässlich der Überlassung zählt zur Nutzungsdauer.
- Der Benutzer erhält nach Prüfung des Antrags einen Mietvertrag.
- Kündigungsfristen sind im Mietvertrag geregelt.

V. Nutzungsbedingungen

- Der Raum darf nur zum genehmigten Zweck und im vereinbarten Zeitraum genutzt werden.
- Die Nutzenden haften für verursachte Schäden.
- Nach Ende der Nutzung ist der Raum besenrein und in ordnungsgemäßem Zustand zu übergeben.

VI. Besondere Nutzungsvereinbarungen

- 6.1 Bei Nutzungsüberlassung insbesondere von Sporthallen an Vereine, Organisationen und Vereinigungen im Rahmen der Richtlinien zur Förderung von Vereinen und Organisationen durch die Stadt Staufen vom 17.12.2003, wird ein interner Verrechnungssatz angesetzt, der im jährlichen Haushalt als Förderung durchgebucht wird. Die Berechnung erfolgt auf Grundlage der jeweiligen Raumbelegungspläne.
- 6.2 Ortsansässige gemeinnützige Vereine und Organisationen erhalten außerdem das Recht, jährlich eine Versammlung / Veranstaltung in dafür vorgesehenen städtischen Räumen durchzuführen, ohne dass ein Mietentgelt erhoben wird (ausgenommen davon ist der Saal des FaustForums). Der Saal des FaustForums steht für Parteiveranstaltungen nicht zur Verfügung.
- 6.3 Die politischen Parteien und Wählervereinigungen, die im Gemeinderat der Stadt Staufen vertreten sind, erhalten das Recht, jährlich bis zu zwei Veranstaltungen durchzuführen, ohne dass ein Mietentgelt erhoben wird. (ausgenommen davon ist der Saal des FaustForums).

- 6.4 Die Jugendmusikschule Südlicher Breisgau e.V., städtische Schulen und die Volkshochschule Südlicher Breisgau Außenstelle Staufen bekommen die Räume in städtischen Einrichtungen mietfrei zur Verfügung gestellt (ausgenommen davon ist der Saal des FaustForums). Städtische Veranstaltungen sind ebenfalls mietfrei. Ziffer 6.1 findet sinngemäß Anwendung. Rechtzeitig zu Beginn eines Schuljahres bzw. Semesters ist ein verbindlicher Raumplan der Verwaltung vorzulegen.
- 6.5 Die Verwaltung kann in Einzelfällen abweichende Regelungen über das Tarifentgelt treffen.

VII. Zusätzliche Regelungen für Schulräume

- 7.1 Für die außerschulische Verwendung von Schulräumen ist zusätzlich nach § 51 des Schulgesetzes Baden-Württemberg das Einvernehmen mit dem/der jeweiligen Schulleiter/-in erforderlich.
- 7.2 Die Belchenhalle steht aufgrund ihrer baulichen Ausrichtung nur für sportliche und schulische Veranstaltungen zur Verfügung. In besonders gelagerten Fällen kann die Verwaltung eine Ausnahme gewähren. Die Halle darf dann nur in Verbindung mit dem eigens vorgesehenen, mobilen Boden benutzt werden. Der Überlassung muss der Verwaltungsausschuss der Stadt Staufen zustimmen.

VIII. Besondere Regelungen für die Bürgersäle in Grunern und Wettelbrunn

- 8.1 Die Bürgervereine unterstützen die Stadt bei der Verwaltung und Aufsicht der Bürgersäle nach besten Kräften. Für die Überlassung der Bürgersäle ist in Grunern der örtliche Bürgerverein und in Wettelbrunn die Stadt in Absprache mit dem örtlichen Bürgerverein zuständig.
- 8.2 Die Bürgervereine in Grunern und Wettelbrunn erhalten das Recht, im Rahmen einer Förderung des dörflichen Gemeinschaftslebens jährlich **acht eigene Veranstaltungen** mietfrei durchzuführen.
- 8.3 Die Bürgersäle können zu nachstehenden Benutzungszeiten überlassen werden:

Montag – Freitag	von 08.00 Uhr bis 24.00 Uhr
Samstag	von 08.00 Uhr bis 01.00 Uhr.
Sonntag / Feiertag	von 08.00 Uhr bis 24.00 Uhr

IX. Haftung und Versicherung

Die Stadt übernimmt keine Haftung für Schäden oder Verluste. Der Veranstalter ist verpflichtet, eine Veranstalterhaftpflichtversicherung abzuschließen und nachzuweisen.

X. Widerruf der Nutzungsüberlassung

Die Stadt kann die Nutzung verweigern oder bereits erteilte Zusagen widerrufen, wenn:

- Ein wichtiger Grund vorliegt (z.B. Eigenbedarf der Stadt)
- Gegen diese Richtlinie oder geltendes Recht verstoßen wird
- Falsche Angaben im Antrag gemacht wurden

XI. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Frühere Regelungen treten außer Kraft.

Staufen i.Br., den 24.09.2025



Michael Benitz
Bürgermeister